

(4) Bestandteil der Haushalts- und übrigen finanziellen Pläne der Kreislandwirtschaftsräte sind

- die Haushalts- und übrigen finanziellen Pläne ihrer Produktionsleitungen,
- die Haushaltspläne der ihnen unterstellten staatlichen Einrichtungen,
- die in den Finanzplänen der ihnen unterstellten VEB enthaltenen Haushaltsbeziehungen, deren Kredit- und Investitionsfinanzierungspläne sowie die Kredit- und Investitionsfinanzierungspläne für die ihnen zugeordnete sozialistische Landwirtschaft.

Volkseigene Betriebe

§ 3

Verwendung der Gewinne

(1) Die VEB verwenden ihre planmäßigen Gewinne

- a) für Maßnahmen, deren Finanzierung aus Gewinnen gesondert gesetzlich festgelegt ist (einschließlich der Tilgung und Verzinsung von Rationalisierungskrediten),
- b) zur Abführung an ihr übergeordnetes Organ.

(2) Überplanmäßige Gewinne sind

- a) den betrieblichen Fonds zuzuführen, soweit die geltenden gesetzlichen Bestimmungen dies zulassen,
- b) für Maßnahmen zu verwenden, deren Finanzierung aus Überplangewinnen gesondert gesetzlich festgelegt ist,
- c) an ihr übergeordnetes Organ abzuführen.

§ 4

Abführung von Amortisationen und Umlaufmitteln

Die VEB führen an ihr übergeordnetes Organ ab:

- a) Amortisationen, die sie zur Finanzierung des Investitions- und Projektierungsplanes nicht benötigen,
- b) Umlaufmittel, soweit eine Verminderung geplant ist.

§ 5

Produktionsabgabe und andere Abgaben

Die VEB führen die Produktionsabgabe, Dienstleistungsabgabe, Handelsabgabe und die Verbrauchsabgaben an ihr übergeordnetes Organ ab.

§ 6

VVB-Umiagen

Die VEB, die einer WB unterstehen, führen die von der WB festgelegten Anteile zu Lasten ihrer Selbstkosten an ihre WB ab.

§ 7

Zuführungen zur Erhöhung der Umlaufmittel sowie Stützungen

Die VEB erhalten von ihrem übergeordneten Organ

- a) Umlaufmittel, wenn eine Erhöhung planmäßig vorgesehen ist,
- b) Verluststützungen,
- c) produktgebundene Preisstützungen und
- d) sonstige zweckgebundene Stützungen.

§ 8

Finanzierung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts

Die VEB erhalten für die Finanzierung der planmäßig durchzuführenden Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und der Anlaufkosten, die im Zusammenhang mit der Überleitung der Ergebnisse dieser Arbeiten in die Produktion entstehen, Zuweisungen von ihrem übergeordneten Organ.

§ 9

Investitionsfinanzierung

Die VEB erhalten von der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden Landwirtschaftsbank genannt) Haushaltsmittel zur Finanzierung des Investitions- und Projektierungsplanes, wenn die hierfür zur Finanzierung planmäßig vorgesehenen eigenen Mittel nicht ausreichen.

Aufgaben des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte

§ 10

Aufstellung der Jahrespläne

(1) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik ist für die Aufstellung der Haushalts- und übrigen finanziellen Pläne sowie der Finanzpläne der VVB, Kontore und VEB in seinem Bereich verantwortlich. Die Aufstellung der Planvorschläge erfolgt auf der Grundlage der vom Ministerrat beschlossenen ökonomischen Konzeption und Orientierungsziffern.

(2) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, die Leiter der WB und Kontore und die Vorsitzenden der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte prüfen, ob die Haushalts- und übrigen finanziellen Pläne sowie die Finanzpläne ihrer nachgeordneten Organe, Einrichtungen, WB, Kontore und VEB im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, Direktiven und Orientierungsziffern erarbeitet wurden und veranlassen die notwendigen Korrekturen.

(3) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik übergibt die zusammengefaßten Planvorschläge für den Haushaltsplan und die übrigen finanziellen Pläne dem Minister der Finanzen.

(4) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bestätigt die Haushalts- und übrigen finanziellen Pläne der Bezirkslandwirtschaftsräte auf der Grundlage der durch den Minister der Finanzen erfolgten Bestätigung des Haushaltsplanes und der übrigen finanziellen Pläne des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Die Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte bestätigen die Haushalts- und übrigen finanziellen Pläne der Kreislandwirtschaftsräte.

(6) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und die Vorsitzenden der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte bestätigen die Haushalts-, Finanz- und übrigen finanziellen Pläne der ihnen unterstellten WB, Kontore, VEB und staatlichen Einrichtungen.